

LEITFADEN FÜR (ERST-) VERANSTALTERINNEN

(Quelle: Kulturserver Graz, März 2009, <http://www.kulturserver-graz.at/kulturamt/134#Vorwort>)

Wer gilt als VERANSTALTERiN?

Als VeranstalterIn gilt, wer für eine Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist, auf wessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird, wer diese anzeigt, sie durch seine/ihre Tätigkeit veranlasst hat oder der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als VeranstalterIn auftritt.

Pflichten der VeranstalterInnen

Der Veranstalter/die Veranstalterin muss für die Erfüllung aller Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes Sorge tragen, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren treffen, sowie die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz beachten.

VERANSTALTUNGSFORMEN

Öffentlich im Sinne des Gesetzgebers sind alle Veranstaltungen die allgemein zugänglich sind, zu denen also auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter/von der Veranstalterin persönlich eingeladen wurden, und ihm/ihr nicht vorher bekannt waren.

Jede öffentliche Veranstaltung muss - das ist abhängig von Veranstaltungsart und/oder der jeweiligen Örtlichkeit - entweder angemeldet oder bewilligt werden.

Bälle werden als öffentliche Veranstaltung bezeichnet.

ANMELDUNG / ANZEIGE EINER VERANSTALTUNG

Für jede öffentliche Veranstaltung in Räumlichkeiten und Gebäuden ist eine Anmeldung (Anzeige) beim **Veranstaltungsreferat der Bundespolizeidirektion Graz** notwendig.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung sind gesetzlich verboten!
Die (kostenpflichtige!) Anmeldung muss **spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung** bei der Bundespolizeidirektion Graz erfolgen!

Für die Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung sind also folgende Sachverhalte zu prüfen bzw. dann bekannt zu geben:

- Ist für die Örtlichkeit eine Betriebsstättengenehmigung vorhanden? (Angabe der Nummer des Betriebsstättengenehmigungsbescheides)
- Um welche Art von Veranstaltung handelt es sich? (Konzert, Theater, Lesung...)
- Wer ist der/die VeranstalterIn?

HELMUT-LIST-HALLE

- Wer ist der/die Verantwortliche, der/die während der Veranstaltung am Veranstaltungsort anwesend ist? (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Geburtsort, Lichtbildausweis - die persönliche Unterschrift ist erforderlich)
- Wo findet die Veranstaltung statt? (Adresse des Veranstaltungsorts)
- Datum der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung (Einlass, Beginn, Ende)
- Wie viele BesucherInnen werden erwartet?

Die zuständige Behörde:

Bundespolizeidirektion Graz

Referat für Veranstaltungswesen

Parkring 4/Pt., A-8010 Graz

Tel.: 0316 / 888-655142

Fax: 0316 / 888-655149

 www.bmi.gv.at/graz/

HAFTUNG / VERSICHERUNG BEI VERANSTALTUNGEN

Für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, sowie den benützten Räumlichkeiten auftreten, werden in den meisten Fällen die VeranstalterInnen haftbar gemacht. Es ist daher im Sinne des/der VeranstalterIn zu klären, ob eine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

AMBULANZDIENST

Bei Veranstaltungen mit zu erwartenden Emotionsausbrüchen (z.B. bei Popkonzerten) ist der/die VeranstalterIn verpflichtet, durch Einsatzkräfte des "**Roten Kreuzes**" für ausreichende Hilfeleistung zu sorgen.

Die MitarbeiterInnen des "Roten Kreuzes" bieten für jede Veranstaltung Konzepte nach internationalen Richtlinien zur bestmöglichen Betreuung von Mitwirkenden und ZuschauerInnen (Errechnung der benötigten Anzahl an Rettungsmitteln je nach BesucherInnenzahlen, erforderliche Ambulanzeinsätze bei Veranstaltungen...).

AnsprechpartnerIn für Fragen und Auskünfte:

Österreichisches Rotes Kreuz Steiermark


Bezirksstelle Graz Stadt

Münzgrabenstraße 151, A-8010 Graz

Tel.: 0316 / 471555-0

Fax: 0316 / 471555-444

E-Mail: graz-stadt@st.rotekreuz.at

 <http://www.st.rotekreuz.at/>

STEUERN UND ABGABEN

Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer)

Unter Lustbarkeiten (Vergnügungen) sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind, die TeilnehmerInnen zu unterhalten.

Eine Ball- und Tanzveranstaltung gilt in der Stadt Graz als Lustbarkeit, die abgabepflichtig ist.

Die Lustbarkeitsabgabe ist ohne Aufforderung monatlich bis zum 15. des Folgemonates zu erklären und zu entrichten. Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein.

Berechnung der Lustbarkeitsabgabe

Die Höhe der Lustbarkeitsabgabe wird je nach Art der Veranstaltung unterschiedlich berechnet und ergibt sich in Graz prozentuell vom Eintrittsgeld pro Veranstaltung, bei so genannten

„Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen“ sind dies 21 %.

Abzurechnen ist hierbei nach der Veranstaltung, wenn die tatsächlich verkauften Karten bekannt sind.

Unentgeltlich ausgegebene Karten, sowie Ehrenkarten können auf Antrag abgabefrei gelassen werden. Eine Empfehlung ist, alle Preiskategorien (vor allem auch Ermäßigungen) anzugeben, da sich dadurch die Gesamteinnahmen verringern!

Für den Fall, dass kein Eintrittsgeld eingehoben wird oder die Einnahmen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festgestellt werden können, ist ein Pauschalbetrag je nach m² des benützten Raums und der BesucherInnenzahl zu leisten.

Achtung: Die Abgabenleistung besteht auch ohne Eintrittskartenverkauf!

Die zuständige Behörde:

Mag. Abteilung für Gemeindeabgaben

Referat Unternehmensabgaben - Lustbarkeitsabgabe

Amtshaus, Schmiedgasse 26/I, A-8011 Graz

Tel.: 0316 / 872-3440

Fax: 0316 / 872-3409

E-Mail: gemeindeabgaben@stadt.graz.at

 www.graz.at

Urheberrecht

Jeder Urheber/jede Urheberin hat das Recht, über sein/ihr Werk und dessen Nutzung frei zu verfügen. Dieses freie Verfügungsrecht der UrheberInnen über ihr geistiges Eigentum bedeutet, dass jede/r, die/der ein musikalisches, literarisches oder bildnerisches Werk nutzt, also z.B. öffentlich aufführt oder sendet, vorher eine entsprechende Nutzungsbewilligung (Lizenz) erwerben muss und den UrheberInnen für die Nutzung ihrer Werke ein angemessenes Entgelt (Tantiemen) zusteht.

In Österreich bestehen die Rechte der UrheberInnen an ihren Werken zu Lebzeiten und bis 70 Jahre nach dem Ableben.

Hierfür sind **AKM** (staatlich genehmigte Gesellschaft der AutorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen).

Achtung: Die Verletzung des Urheberrechtes ist strafbar!

AKM - Musik, Literatur

Literarische und musikalische Werke unterliegen dem Urheberrecht. Öffentliche Aufführungen musikalischer und literarischer Werke sind der AKM, der Vertretung für **AutorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen**, bekannt zu geben.

Was ist eine öffentliche Aufführung?

Unter einer öffentlichen Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch einzelne MusikerInnen, Bands oder Vortragende von Lesungen, sondern auch die öffentliche Wiedergabe musikalischer/literarischer Darbietungen mit Hilfe von Bild- oder Tonträgern (CD, DVD, VHS u.a.m.), Radios und Fernsehern, sowie jede Art von Hintergrundmusik in Kaufhäusern, Boutiquen, bei FrisörInnen, in ÄrztInnenpraxen, Lokalen, etc.

Anmeldungen

Bevor urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufgeführt werden, ist dafür eine Nutzungsbewilligung (Lizenz) bei der AKM zu erwerben. Konzerte, Bälle, Zeltfeste, etc. sind mittels Anmeldekarte bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM anzumelden.

AnsprechpartnerIn für Informationen, Anmeldungen und Tarife für den Bezirk Graz-Stadt:

AKM Geschäftsstelle Graz

Pestalozzistraße 1/I, A-8010 Graz

Tel.: 0316 / 821016

Fax: 01 / 7132496-6000

E-Mail: gest.graz@akm.co.at

 www.akm.co.at